

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

34. Stück, 14.10.1885

Gesehblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXVII. Band. (Ausgegeben den 14. October 1885.) 34. Stück.

Inhalt:

N^o. 63. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 30. September 1885, betreffend die gerichtlichen Hinterlegungen.

N^o. 63.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die gerichtlichen Hinterlegungen.

Oldenburg, 1885 September 30.

Da mit dem 1. Januar 1886 die zur Zeit geltenden Depositen-Ordnungen aufgehoben und durch eine neue Hinterlegungs-Ordnung ersetzt werden, so werden die mit dem 1. Januar 1886 in Kraft tretenden desfälligen neuen Bestimmungen, soweit dieselben für das Publikum von Interesse sind, nachstehend zur öffentlichen Kunde gebracht:

§. 1. Vom 1. Januar 1886 an erfolgen die gerichtlichen Hinterlegungen (mit Ausnahme der Kostenvorschüsse

im gerichtlichen Verfahren) nur bei den Amtsgerichten und zwar bei dem Amtsgericht Oldenburg auch in den zur Zuständigkeit des Landgerichts und Oberlandesgerichts gehörigen Sachen. Art. 5 des Gesetzes vom 10. April 1879, betreffend die Einführung des Gerichtsverfassungsgesetzes für das Deutsche Reich vom 27. Januar 1877 und die gleichzeitig mit demselben in Kraft tretenden Reichsgesetze (Gesetzblatt Bd. 25 pag. 331) und Gesetz vom 5. December 1884, betreffend den gedachten Artikel 5 (Gesetzblatt Bd. 27 pag. 83).

Wo das Amtsgericht aus mehreren Abtheilungen besteht, wird das Hinterlegungsgeschäft einer Abtheilung zugewiesen werden.

In den an dem gedachten Tage beim Depositem des Landgerichts anhängigen Sachen behält es bis zu deren Erledigung bei dem bisherigen Verfahren sein Bewenden.

§. 2. Das Hinterlegungsgeschäft wird zum Theil von dem Amtsrichter und Gerichtsschreiber gemeinschaftlich, zum Theil vom Gerichtsschreiber allein wahrgenommen.

§. 3. Vom Amtsrichter und Gerichtsschreiber gemeinschaftlich sind folgende Gegenstände entgegen zu nehmen:

1. baares Geld;
2. Kostbarkeiten;
3. auf den Inhaber lautende Papiere, auch wenn sie außer Kurs gesetzt sind;
4. Urkunden, auf welche ohne Prüfung der Legitimation Zahlung geleistet werden kann (Sparkassensbüchlein, Bankscheine und dergl.) oder bezüglich deren wegen ihrer besonderen Wichtigkeit das mit der Sache befaßte Gericht solche Hinterlegung besonders angeordnet hat, und
5. Bescheinigungen über an anderen Stellen erfolgte Hinterlegungen.

Vom Gerichtsschreiber allein werden Urkunden, soweit sie vorstehend nicht bezeichnet sind, angenommen.

§. 4. Der Hinterleger hat bei der Hinterlegung ein Hinterlegungsgefuch in 2 Exemplaren zu überreichen. Das Gefuch muß enthalten:

1. Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Hinterlegers und falls die Hinterlegung in dessen Vertretung von einer anderen Person bewirkt wird, Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort auch dieser Person.

2. ein genaues und vollständiges Verzeichniß der zu hinterlegenden Gegenstände; Werthpapiere sind hierbei nach ihrem Namen, der Nummer, dem Jahre der Ausstellung, dem Nominalbetrage, der Münzsorte, dem Zinsfuß, dem Tage der Fälligkeit der Zinsen oder Dividenden, unter Angabe der mit hinterlegten Zins- oder Dividendenscheine und Talons zu bezeichnen; Schulddocumente aber mit einem die etwaige Ingrossation bezeichnenden Zusaze nach Namen des Ausstellers, Ort und Zeit der Ausstellung, Betrag, Zinsfuß und Fälligkeitstermin zu verzeichnen.

3. die bestimmte Angabe der Veranlassung zur Hinterlegung und sofern die Rechtsangelegenheit, zu welcher die Hinterlegung erfolgt, bei einer Behörde anhängig ist, insbesondere auch die Bezeichnung der Sache und der Behörde. Wird die Hinterlegung auf Grund einer Entscheidung oder Anordnung der für die Rechtsangelegenheit zuständigen Behörde beantragt, so ist, wenn dasselbe Amtsgericht diese Behörde ist, eine Bezugnahme auf die betreffenden Akten hinzuzufügen, sonst aber eine Ausfertigung oder Abschrift der Entscheidung oder Anordnung anzulegen.

Soweit thunlich, ist auch die Person, an welche die Rücklieferung erfolgen soll, nach Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort zu bezeichnen.

In Vormundschaftsachen ist an Stelle des Hinterlegungsgefuchs lediglich ein Verzeichniß der zu hinterlegenden Gegenstände in doppelter Ausfertigung einzureichen. Zu dem Verzeichniß ist der von den Amtsgerichten kostenfrei zu liefernde Vordruck zu verwenden. Etwaige später in

derselben Vormundschaft zu hinterlegende Gegenstände sind in dasselbe Verzeichniß unter der darauf ertheilten Empfangsbescheinigung (§. 6) einzutragen; reicht dasselbe nicht aus, so ist ein neuer Bogen anzuhäften.

Bei Anfertigung des Hinterlegungsgefuchs bezw. des Verzeichnisses hat der Gerichtsschreiber dem Hinterleger auf Verlangen behülflich zu sein.

§. 5. Verschlossene oder versiegelte Gegenstände können nicht hinterlegt werden. Wenn aber nicht beabsichtigt wird, daß das Hinterlegte theilweise zurückgeliefert werden soll, so kann auf Verlangen das den Hinterlegungsbeamten Vorgezeigte resp. Vorgezählte vom Hinterleger mit seinem Petschaft und zugleich in Gegenwart des Hinterlegers mit dem Gerichtssiegel versiegelt und so in Verwahrung genommen werden.

§. 6. Nach erfolgter Hinterlegung ist dem Hinterleger auf dem einen Exemplar des Hinterlegungsgefuchs bezw. des Verzeichnisses eine Bescheinigung über dieselbe zu ertheilen. Diese Bescheinigung ist bezüglich der im §. 3 Abs. 1 unter Ziffer 1 bis 5 bezeichneten Gegenstände von dem Amtsrichter und dem Gerichtsschreiber bezüglich der von dem Gerichtsschreiber allein wahrzunehmenden Hinterlegungen von diesem zu unterschreiben und in beiden Fällen mit dem Gerichtssiegel zu versehen.

Der Hinterleger hat darauf zu achten, daß ihm die hier vorgeschriebene Empfangsbescheinigung eingehändigt wird, widrigenfalls die Hinterlegung nicht als ordnungsmäßig erfolgt angesehen werden kann.

§. 7. Hinterlegte Werthpapiere auf Inhaber werden durch das Amtsgericht nur auf Antrag außer Kurs gesetzt. Bezüglich der in Vormundschaften hinterlegten Inhaberpapiere verbleibt es jedoch bei den getroffenen Anordnungen (vergl. Ministerial-Bekanntmachung vom 22. Mai 1883, Gesetzblatt Bd. 26 Seite 571).

Die Hinterlegungsbeamten sind nicht verpflichtet:

1. die Ausloosung oder Kündigung der hinterlegten Werthpapiere zu überwachen;
2. für die Einziehung neuer Zins- oder Dividendenscheine oder der Beträge fälliger Zins- oder Dividendenscheine von Amtswegen zu sorgen.

§. 8. Die Auslieferung hinterlegter Gegenstände erfolgt nur auf Grund einer Entscheidung oder Anordnung desjenigen Gerichts, welches mit der Sache, zu welcher die Hinterlegung geschehen, befaßt ist. In Vormundschaftsachen können jedoch den Vormündern fällige oder in den nächsten 6 Monaten fällig werdende Zins- oder Dividendenscheine, sowie solche Talons ohne Verfügung des obervormundschaftlichen Gerichts zurückgegeben werden.

§. 9. Nach erfolgter Aushändigung hat der Empfänger in der vorgeschriebenen, ihm von den Hinterlegungsbeamten bekannt zu machenden Weise über dieselbe Quittung zu ertheilen und bezüglich der im §. 3 Abs. 1 Ziffer 2 und ff. bezeichneten Gegenstände die Hinterlegungsbescheinigung (§. 6) zurückzuliefern bezw. bei theilweiser Rücklieferung zur Eintragung der erforderlichen Vermerke vorzulegen.

§. 10. Die Hinterlegungsgebühren (Ziffer 44 der Taxe der Gebühren in bürgerlichen Rechtsachen, Ges.-S. Bd. 16 S. 332) sind gleich bei der Hinterlegung baar zu entrichten.

Oldenburg, 1885 September 30.

Staatsministerium.

Departement der Justiz.

Tappenbeck.

Gräpel.

